

LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode vom 12. Januar 1999

„Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“

Beschluß 46:

- I. Die Landessynode dankt den Presbyterien und Kreissynoden, den Gruppen, Verbänden, Werken, Einrichtungen und den vielen Einzelpersonen, die sich an dem Diskussionsprozeß über „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“ beteiligt haben.

Die Landessynode stellt fest:

Vorwort

„Wir sind uns darüber einig, daß die in Christus an uns ergangene Berufung zu gegenseitiger Achtung und Annahme führt. Mit unterschiedlichen ethischen Entscheidungen sind wir gemeinsam auf den Weg der Nachfolge gestellt. 'Darum nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob (Römer 15,7).’“

Dieser Beschluß der Landessynode 1995 hat uns ermutigt, als Evangelische Kirche im Rheinland die Klärung einer schwierigen Frage in einem weiteren intensiven Diskussionsprozeß zu versuchen. Nach einer dreijährigen Beratung (1992-1995) zum Thema „Homosexuelle Liebe“ war die Frage nach einer gottesdienstlichen Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften offengeblieben. Ihre Beantwortung wurde in einen größeren Kontext gestellt.

Die Landessynode 1995 hat daher den Ständigen Innerkirchlichen und den Ständigen Theologischen Ausschuß beauftragt, im Zusammenhang mit den bisherigen Aufgaben folgende Fragen zu klären:

- a) Was heißt Segnen im Gottesdienst, bei gottesdienstlichen Handlungen und im Rahmen der individuellen Seelsorge?
- b) Wie sind andere Lebensformen im Vergleich zur Ehe theologisch zu bewerten?
- c) Was bedeuten Trauung und Segnung angesichts der verschiedenen Formen von Partnerschaft und eheähnlichen Lebensgemeinschaften?

Unter den Fragestellungen „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“ gab es daraufhin in weiteren drei Jahren (1996-1999) intensive Gespräche auf allen Ebenen der Landeskirche.

Daran haben sich durch - zum Teil ausführliche - Rückmeldungen beteiligt: 422 Presbyterien, 21 Kreissynoden, manche übergemeindlich arbeitende Ämter, Werke und Einrichtungen; dazu Verbände und Ausschüsse, 3 theologische Fakultäten und viele einzelne Gemeindeglieder, Gemeindegruppen und Gremien.

Die Gespräche haben ein doppeltes Ergebnis gebracht:

Einerseits wurden existentielle Lernprozesse angestoßen, und persönliche Betroffenheit wurde offen ausgesprochen. So berichtete eine Mutter im Rahmen einer Presbyteriumssitzung, sie habe bisher die Probleme ihrer eigenen Tochter nur "wie durch einen Vorhang" gesehen und könne jetzt endlich offen darüber sprechen.

Andererseits haben die Gespräche in der Frage der Segnung nicht zu einem Konsens geführt. Gleichwohl können Annäherungen und Konvergenzen in der Meinungsbildung festgestellt werden, wobei die Vielgestaltigkeit der biblischen Aussagen in ihrer Zeit und die Bedeutung dieser Aussagen für unsere Zeit beachtet wurden.

Durch die Beratungen hat sich gezeigt, daß wir uns den gesellschaftlichen Veränderungen in den unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens stellen und uns intensiver mit ihnen auseinandersetzen müssen.

Im Verlauf des Diskussionsprozesses ist deutlich geworden, daß keineswegs alle Lebensformen richtig ins Auge gefaßt wurden; z.B. sind alleinlebende Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und andere Lebensgemeinschaften nicht angemessen in den Blick gekommen.

Insgesamt aber lassen sich bei der Wahrnehmung und Bewertung der Vielfalt von menschlichen Lebensformen folgende Ergebnisse festhalten, die wir gemeinsam vertreten können:

1. Was wir gemeinsam zur Ehe sagen können

Wenn eine Christin und ein Christ die Ehe schließen, vertrauen sie darauf, daß Gott sie einander anvertraut ("zusammengefügt") hat. Sie glauben, daß ihnen ihr gemeinsamer Lebensraum und ihre Beziehung von Gott zur Gestaltung und Bewährung geschenkt worden sind. Insofern wird die Ehe nach christlichem Verständnis als eine "Gabe Gottes" oder eine "Stiftung Gottes" bezeichnet.

Die Ehe ist eine Lebensform, die die Liebe schützt und dem Leben dient. Die eine Ehe schließen, tun das in freiwilliger Zustimmung und Zuneigung zueinander. Sie wenden sich ganzheitlich einander zu und beziehen sich in allen Lebensdimensionen aufeinander.

Sie legen damit ein öffentliches Bekenntnis ab, füreinander auf lebenslange Dauer dazusein, gleichberechtigt und in gegenseitiger Fürsorge.

Sie treten in einen Lebensraum ein, der für Kinder offen ist und in dem Kinder geschützt aufwachsen können.

Sie bekennen sich zur Rechtsverbindlichkeit ihrer Lebensform.

Die Rechtsform garantiert noch nicht ihr Gelingen. Aber sie entlastet Mann und Frau, ihre Lebensform immer wieder neu begründen und rechtfertigen zu müssen.

Daß Ehen scheitern können, spricht nicht gegen die Rechtsform Ehe.

2. Was wir gemeinsam zu nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sagen können

Wir haben deutlicher sehen gelernt, daß Mann und Frau auch in Lebensgemeinschaften außerhalb der Rechtsform Ehe ihr Miteinander an Liebe und gegenseitiger Fürsorge, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Ausschließlichkeit orientieren. Viele dieser Lebensgemeinschaften sind auf Dauer angelegt und haben nach ihrem Selbstverständnis einen öffentlichen Charakter.

Deshalb verdienen auch nichteheliche verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften Achtung und Schutz. Staatliche rechtliche Formen können dafür hilfreich sein.

3. Was wir gemeinsam zu gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sagen können

Wir erkennen an, daß Menschen auch in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ihr Miteinander an Liebe und gegenseitiger Fürsorge, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Ausschließlichkeit orientieren. Viele dieser Lebensgemeinschaften sind auf Dauer angelegt und haben nach ihrem Selbstverständnis auch einen öffentlichen Charakter.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an den Beschluß Nr. 62 der Landessynode 1995: „Jeder Diskriminierung und Demütigung homosexuell lebender Menschen sollte die christliche Gemeinde entgegentreten“. Deshalb verdienen auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften Achtung und Schutz. Staatliche rechtliche Formen können dafür hilfreich sein.

4. Was wir gemeinsam zu Trauung und Segnung sagen können

Eine evangelische Trauung ist ein Gottesdienst anläßlich einer Eheschließung. Im Zentrum stehen Predigt, Bekenntnis und Segenshandlung. Alle drei Elemente unterscheiden sie als Gottesdienst vom Rechtsakt einer standesamtlichen Eheschließung.

Im Mittelpunkt dieses – wie jeden – Gottesdienstes steht die Verkündigung von Gottes Verheißung und Gebot. Das Besondere besteht darin, daß die Verkündigung mit besonderem Blick auf das gemeinsame Leben des Paares geschieht.

Wie im Gottesdienst der Verkündigung das Credo, das Bekenntnis, folgt, so folgt in der Trauung der besonderen Verkündigung an das Paar das besondere Bekenntnis des Paares, ihr „Ja-Wort“. Das Ja-Wort des Paares in einer evangelischen Trauung ist also ein Bekenntnis zu der Verheißung und dem Gebot Gottes für das gemeinsame Leben.

Die Segenshandlung ist nach evangelischem Verständnis eine „Verkündigungshandlung“. Das heißt, sie tut nichts anderes als die Predigt, sie tut es aber anders, nämlich sinnlich wahrnehmbar: Sie vergegenwärtigt dem Paar Gottes Verheißung und Gebot für das gemeinsame Leben.

Zum einen besteht das "Besondere" von Verheißung und Gebot in dem Zuspruch an das Paar, daß Gott sie einander anvertraut ("zusammengefügt") hat und sie sich dementsprechend verhalten sollen. Im Bekenntnis spricht das Paar aus, daß die Eheleute Gottes Zusage trauen ("aus Gottes Hand nehmen") und sich ihr entsprechend verhalten wollen ("...lieben und ehren ... in Freud und Leid nicht verlassen ...bis daß der Tod euch scheidet.").

Zum anderen werden sie gewürdigt, gemeinsam an Gottes Schöpfungsauftrag mitzuwirken. Diesem Auftrag Gottes soll das Paar durch die Übernahme verantwortlicher Elternschaft oder durch andere Formen generationenübergreifender Verantwortung entsprechen.

5. Was wir gemeinsam als Spannung aushalten müssen

- im Blick auf die Segnung von nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften

Die gottesdienstliche Segnung eines Paares, das in einer verbindlichen auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, wird von ungefähr gleich vielen Presbyterien befürwortet wie abgelehnt (141:140 bei insgesamt 422 Rückmeldungen aus Presbyterien).

Die Einführung einer gottesdienstlichen Segnung eines Paares, das in einer verbindlichen auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist umstritten.

Einige Presbyterien und Kreissynoden möchten jedoch in seelsorgerlichen Einzelfällen eine gottesdienstliche Segnung eines Paares, das in einer verbindlichen auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, vollziehen können.

- im Blick auf die Segnung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften

Schon 1995 hatte die Landessynode festgestellt: "Der Beratungsprozeß in den Gemeinden, Presbyterien und Kreissynoden hat keine Einigkeit in der Frage erbracht darüber, wie homosexuell empfindende Christinnen und Christen ihre Sexualität verantwortlich leben können."

Die Uneinigkeit ist auch im zweiten Beratungsprozeß 1996 - 1998 nicht aufgehoben worden.

Dabei ergeben die Rückmeldungen folgendes Bild: Ca. 45 % der Presbyterien sprechen sich gegen die gottesdienstliche Segnung aus, 30 % votieren dafür, 25 % sind unentschieden. Bei den Voten der Kreissynoden ist der Trend umgekehrt: 52,3 % befürworten eine Segnung, 14,2 % sind dagegen, 28,5 % sind unentschieden.

Einige befürworten den Verzicht auf eine generelle landessynodale Entscheidung. Sie sprechen sich für die Freigabe der Entscheidung an die Presbyterien aus.

Im Blick auf eine gottesdienstliche Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften wird unterschiedlich argumentiert:

Die einen sind dagegen, z.B.

- *weil sie gemäß ihrem Schriftverständnis jede homosexuelle Praxis für verboten halten,*
- *weil sie eine Relativierung oder Entwertung der Trauung fürchten,*
- *weil sie eine Verwechslung von Segnung und Trauung für unvermeidbar halten,*
- *weil sie die politische Instrumentalisierung der Segnung fürchten,*
- *weil sie dadurch die Einheit der Kirche gefährdet sehen.*

Die anderen sind dafür, z.B.

- *weil sie gemäß ihrem Schriftverständnis in verbindlicher Partnerschaft gelebte Homosexualität für eine mögliche christliche Lebensgestaltung halten,*
- *weil die schon 1995 durch die Landessynode geforderte „vorbehaltlose Annahme“ ihrer Meinung nach auch die Erfüllung der Bitte nach Segnung einschließen sollte,*
- *weil sie davon überzeugt sind, daß eine Segnung verbindliche und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften stabilisiert,*
- *weil sie hoffen, daß der öffentliche Charakter einer gottesdienstlichen Segnung die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch die Gemeinde fördert,*
- *weil nach ihrer Überzeugung unterschiedliche ethische Positionen in dieser Frage die Einheit der Kirche nicht gefährden.*

6. Woran wir weiterarbeiten müssen

Wir stellen fest, daß die gottesdienstliche Segnung von nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen sowie gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer verbindlichen Lebensgemeinschaft leben, auch nach dem ausführlichen Diskussionsprozeß sehr unterschiedlich beurteilt wird.

Wir können deshalb keine Entscheidung treffen, die allen im Prozeß vorgetragenen Wünschen, Hoffnungen, Bedenken und Ängsten gerecht wird. Wir müssen und wollen die gegensätzlichen Positionen in dieser Frage nüchtern sehen und in derselben geschwisterlichen Achtung aushalten, mit der wir auch andere kontroverse Standpunkte in unserer Kirche annehmen und ertragen.

Eine gottesdienstliche Segnung nichtehelicher verschiedengeschlechtlicher sowie gleichgeschlechtlicher Paare ist zur Zeit nicht möglich. Aber um der Menschen willen, die als verschieden- oder gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften leben und nicht nur um seelsorgerliche Begleitung, sondern auch um gottesdienstliche Segnung bitten, müssen wir an diesen Fragen weiterarbeiten.

Wir halten es deshalb für nötig, daß wir als Menschen in verschiedenen Lebensformen und mit verschiedenen Auffassungen die Bibel miteinander studieren, um zu mehr Verständnis füreinander und zu mehr Gemeinsamkeit im Verständnis der Heiligen Schrift zu kommen.

II. Die Kirchenleitung wird beauftragt,

1. zu prüfen, welche Formen gottesdienstlicher Begleitung (Dank, Verkündigung, Bekenntnis, Fürbitte, Segen) für nichteheliche verschiedengeschlechtliche sowie gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften theologisch zu verantworten und liturgisch umsetzbar sind;
2. zu prüfen, ob es in dieser Frage einer gesamtkirchlichen Regelung durch die Landessynode bedarf oder ob und ggfs. unter welchen Bedingungen die Entscheidung einzelnen betroffenen Presbyterien jeweils ermöglicht werden soll;
3. das ökumenische Gespräch zu führen sowie Entscheidungen und Erfahrungen in den Fragen dieser Vorlage aus dem Bereich der Ökumene zu dokumentieren.
4. die Entwicklung des staatlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung der rechtlichen Stellung nichtehelicher verschiedengeschlechtlicher sowie gleichgeschlechtlicher Paare zu verfolgen und theologisch zu beurteilen.

Der Landessynode ist zu ihrer nächsten Tagung zu berichten.

III. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die im Diskussionsprozeß hinsichtlich des Trauverständnisses gewonnenen Erkenntnisse möglichst bald in die in der Evangelischen Kirche im Rheinland gültigen Trauagenden aufgenommen werden.

Der Landessynode ist zu ihrer nächsten Tagung zu berichten.

(Mit Mehrheit, bei wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen)